

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 65/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
11. März 1974

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

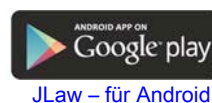
Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Februar 1974 durch die
Richter S p i e l m e y e r , Dr. S t r a u b
und Dr. S c h m i t t sowie die ehrenamtlichen
Richter W e n d e r o t h und S e m m e l b a u e r
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
28. Juni 1973 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger begehrt die Übernahme der vollen Kosten für die kieferorthopädische Behandlung seines 1958 geborenen Sohnes Thorsten.

Mit Bescheid vom 31. Januar 1968 hatte die Beklagte einen Zuschuß für die von dem Zahnarzt Dr. H für dringend erforderlich gehaltene kieferorthopädische Behandlung dieses Kindes und des weiteren Sohnes Karsten gewährt. Am 6. September 1971 beantragte der Kläger die Übernahme der vollen Kosten für seine beiden Kinder. Diesen Antrag lehnte die Beklagte unter Hinweis auf die Bindungswirkung des früheren Bescheides ab (Bescheid vom 29. Oktober 1971, Widerspruchsbescheid vom 18. April 1972). Das Sozialgericht Kiel hat - nach Anhörung eines Sachverständigen - die Beklagte verurteilt, die Kosten für die Behandlung des Sohnes Thorsten voll zu übernehmen; hinsichtlich des Sohnes Karsten hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 10. November 1972). Auf die Berufung der Beklagten hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Klage in vollem Umfang abgewiesen, weil die Beklagte an der Bindungswirkung des Bescheides vom 31. Januar 1968 habe festhalten dürfen. Dieser Bescheid habe entgegen der Meinung des SG zugleich die Ablehnung des Antrags auf volle Kostenübernahme enthalten (Urteil vom 28. Juni 1973).

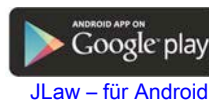
Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger, unter Aufhebung des Urteils des LSG die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nachdem den Beteiligten das Urteil des Senats vom 16. August 1973 (SozR Nr. 61 zu § 182 RVO) - wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Träger der Krankenversicherung verpflichtet sind, einen unanfechtbaren Bescheid zu überprüfen - bekannt geworden war, hat sich die Beklagte zwar zur Erteilung eines neuen Bescheides verpflichtet, sich aber nicht bereiterklärt, dem Kläger auch die vollen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Schließlich hat sie sich durch Bescheid vom 14. Januar 1974 zur Kostenübernahme verpflichtet, hinsichtlich eines Teils des Anspruchs aber Verjährung geltend gemacht.

Die Beteiligten haben sich mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Auf die Revision des Klägers hat der Senat den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen.

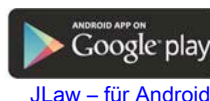
Er ist zwar in dem angeführten Urteil vom 16. August 1973, dem ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag, der Rechtsansicht des LSG insofern beigetreten, als es sich darum handelt, welchen Inhalt ein Bescheid hat, mit dem eine Beihilfe zu den Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung bewilligt wird. Auch nach Ansicht des Senats enthält ein solcher Bescheid zugleich die negative Entscheidung, daß die - vom Versicherten im Zweifel ebenfalls beantragte - Übernahme der vollen Behandlungskosten abgelehnt wird. Wird dieser Bescheid nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so wird mithin die ablehnende Entscheidung der Krankenkasse unanfechtbar.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger den Beihilfebescheid der Beklagten vom 31. Januar 1968, der eine Rechtsmittelbelehrung nicht enthielt, nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist von

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

einem Jahr (§ 66 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz) angefochten. Mit dem Ablauf der Frist ist der Bescheid deshalb unanfechtbar geworden. Trotzdem muß auch ein solcher Bescheid unter bestimmten, in dem oben genannten Urteil näher umschriebenen Voraussetzungen überprüft werden, insbesondere, wenn eine bisher in der Verwaltungspraxis streitig gewesenen Rechtsfrage erst nach Erlaß des Bescheides in einem für den Antragsteller günstigen Sinne höchststrichterlich entschieden wird. Das ist hier der Fall. Erst mit den Urteilen des Senats vom 20. Oktober 1972 und 23. Februar 1973 (BSG 35, 10 und SozR Nr. 56 zu § 182 RVO) ist die Leistungspflicht der Krankenversicherungsträger bei Kieferanomalien endgültig geklärt worden, und zwar in der Weise, daß die Beklagte auch in anderen als den bisher von ihr angenommenen Fällen leistungspflichtig ist. Unter Berücksichtigung der in diesen Urteilen niedergelegten Grundsätzen hat das LSG deshalb den Leistungsantrag des Klägers, dem die Beklagte nur zum Teil entsprochen hat, nach Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen neu zu prüfen. Da die Beklagte die Voraussetzungen für ihre volle Leistungspflicht im Grundsatz selbst bejaht hat, wird sich diese Prüfung im wesentlichen darauf erstrecken, ob und inwieweit sich die Beklagte in ihrem im Laufe des Revisionsverfahrens ergangenen Bescheid - der Gegenstand des Verfahrens vor dem LSG wird (vgl. BSG 9, 78 = SozR Nr. 9 zu § 96 SGG) - zu Recht auf Verjährung berufen hat.

-5-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Das LSG hat auch die abschließende Entscheidung über die Kosten des Verfahrens zu treffen, soweit es - hinsichtlich des Sohnes Thorsten - noch anhängig ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)